

Die Brandenburgische Ingenieurkammer ist zuständige Stelle für die Überprüfung von Berufsqualifikationen und deren Anerkennung von Ingenieurinnen und Ingenieuren. Dabei ist die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ in Deutschland rechtlich geschützt und zählt zu den sog. reglementierten Berufen, so dass zum Führen der Berufsbezeichnung bei im Ausland erworbenen **Abschlüssen eine Genehmigung notwendig** ist.

Voraussetzung zur Führung der Berufsbezeichnung ist nach § 1 I BbgIngG der Abschluss eines mindestens 3-jährigen Studiums in einer technischen oder naturwissenschaftlich-technischen Fachrichtung, der überwiegend von Fächern aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik geprägt ist und mindestens den akademischen Abschluss Bachelor erreicht hat

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

Formloser, schriftlicher Antrag

Amtlich Beglaubigte Kopie der Abschlussurkunde/ Abschlusszeugnis

Amtlich Beglaubigte Kopie der Fächer- und Notenübersicht/ Diploma Supplement

Amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung von Abschlussurkunde und -zeugnis und des Diploma Supplement/Fächer- und Notenübersicht durch einen in Deutschland beeidigten Dolmetscher

Amtlich Beglaubigte Kopie Personalausweis und/oder Aufenthaltstitel

Amtlich beglaubigte Kopie bei Namensänderung (Heirat) ggf. Original und Übersetzung

Aktuelle Meldebestätigung

Vollständiger, tabellarischer Lebenslauf (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Schulbildung, Studium jeweils mit Jahreszahlen) Berufserfahrung, Sprachen, Projekte, Softskills und weiteres werden **NICHT** benötigt!

Zeugnisbewertung Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen für EU-Drittstaaten, nicht bei EU-Inländischen Abschlüssen

[Weitere Informationen finden Sie unter auf unserer Website.](#)

Die Unterlagen sind grundsätzlich in **deutscher Sprache** einzureichen. Bitte reichen Sie die Unterlagen NICHT in Folien oder Klarsichthüllen ein.

Alle Unterlagen senden Sie bitte wie oben aufgeführt **im Original per Post** an die

Brandenburgische Ingenieurkammer
Schlaatzweg 1
14473 Potsdam

Für das Verfahren zum Führen der Berufsbezeichnung erhebt die Brandenburgische Ingenieurkammer eine Gebühr in Höhe von **300,00 € bis 400,00 €**.